

Verbrechung aller Unordnung die meiste Ursach gewesen, dannenhero auch alle Unthaten mit Brechung der groben guldenen und silbern Sorten, der gefährliche Aufwechsel und Handthierung der Münz und was solchem weiter anhängig seyn mag, erfolgt und entstanden, dieweil man auf alle verbotene Fünde gestiffen gewesen, wie solchem edlen Metall abzubrechen und beyzukommen, und ist also in keinen Zweifel zu sezen, woferne berührte Stände, ihrer Verbrechung nach, der Münz-Freyheit, dazu man als in casu travectionis notoriae, absque figura Processus, indem sie mit ihrem eigenen Gepräg, darunter auch der Kayserlichen Maj. Nahmen und Bildnuß mißbraucht und überwiesen, keines ordentlichen Proceß bedürfftig, entsetzt und solche verbotene schädliche Münz-Städte abgeschafft, gegen den Münzmeistern und Gesellen, die weder Ihrer Maj. dem Reich, noch Craysen mit Pflichten oder in andere Wege verwandt, ihrem Verdienst nach, mit verordneter, den Reichs-Abschiden einverleibter Strafe verfahren und procediret, Exempla andern zum Abscheu statuirt, man würde, wie oben gemeldt, in kurzer Zeit große Aenderung und bessere Ordnung spüren und erfahren.

Und dieweil bis dahero die Erfahrung gegeben, daß auch in fürnehmer Stände Münz-Städten Schmidmeister und Gesellen gefunden, die Stümpler, so solche Kunst nicht gelernet, zu Diensten befördert und angenommen werden: Als will man Ihrer Majest. und den Berordneten zu bedencken geben: ob nicht eine Nothdurfft, daß bey Verbesserung und Berordnung des künfftigen Münz-Edicts den Münzmeistern und Gesellen eine Zunft oder Ordnung aufgericht, darinnen sie mit besondern Pflichten beladen, neben keinem Münzmeister oder Gesellen zu arbeiten, der nicht der Zunft und dem Collegio unterworffen, ihre Lehr-Briefe fürzulegen, die auch mit einem leiblichen Eyd und Gelübdiß beladen und in specie verbunden, auf Erforderung der Berordneten zum Probier-Tagen zu erscheinen und was maßen sie empfundener Mängel halben, oder was sonst der Berordneten Nothdurfft und Gelegenheit geben und erfordern möchte, examiniren, begehren und fragen würden, daß sie darauf, vermöge geleisteter Pflicht, ihre richtige gewisse Antwort geben und die Wahrheit sagen, darunter niemanden schonen noch ansehen und, woferne sie meyneydig erfunden, daß sie aus der Zunft oder Collegio geschlossen, ihrer Ehren entsetket, immahen der Schwäbische Crays wohlbedächtlich in seinem Münz-Bedencken dahin auch gegangen und gesehen.